

Fokus Umweltenergierecht: Aktuelle Fragen der Direktvermarktung

**Neue EU-Vorgaben für
Redispatch, EinsMan und Entschädigung
– Was gilt ab Januar 2020 und was ab Oktober 2021?**

Thorsten Müller
Würzburg, 17. September 2019



**STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT
– ZUKUNFTSWERKSTATT
FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE**

Wer wir sind: Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende



- 2011 in Würzburg gegründet.
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?
- Stiftungszweck: Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit aktuell 19 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes.
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden.



**AUSGANGSPUNKT: EINSMAN NACH § 14 EEG &
MAßNAHMEN NACH § 13 ENWG SOWIE NEUER
REDISPATCH AB OKTOBER 2021**

Status quo in § 13 EnWG i.V.m. §§ 14, 15 EEG

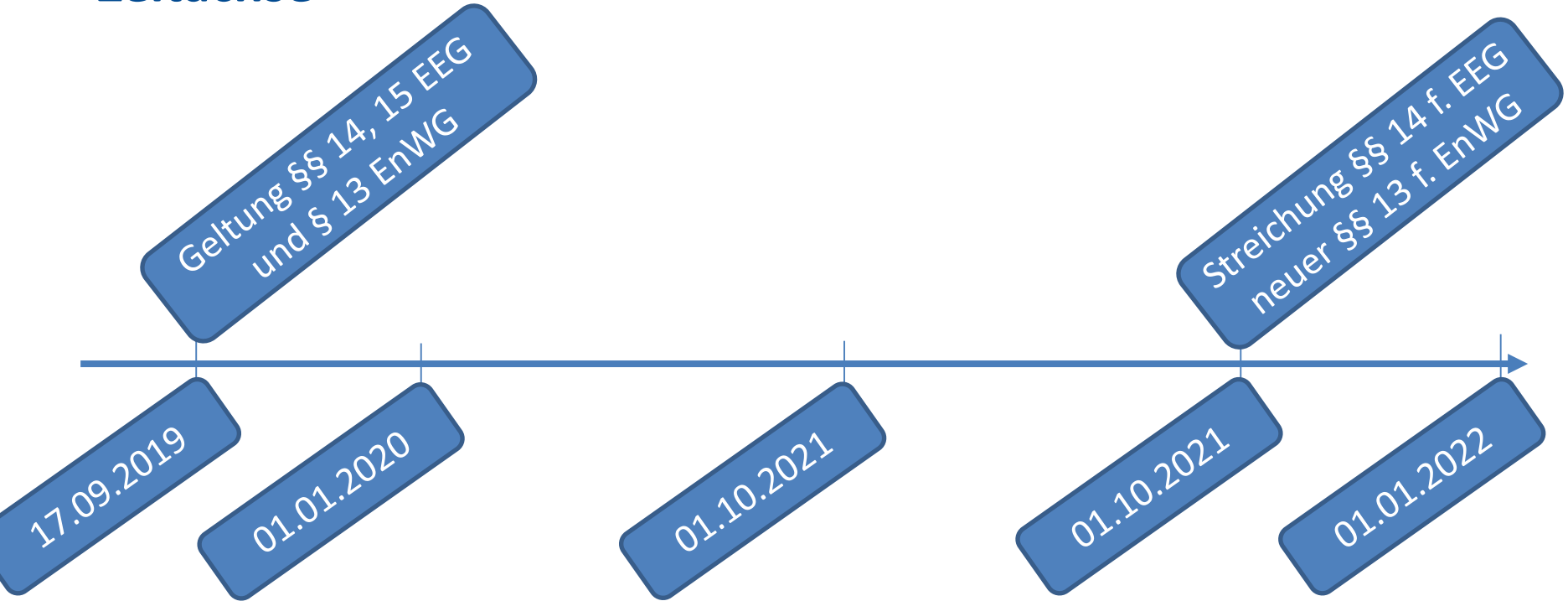
Netzbezogene Maßnahmen, marktbezogene Maßnahmen.

Regulatorischer Redispatch ab 10 MW mit angemessener Vergütung.

Notfallmaßnahmen (entschädigungsfrei).

Unterfall: EinsMan mit Entschädigung (95%): Abregelung nachrangig gegenüber konventionellen Anlagen.

Zeitachse



NABEG-Novelle: EinsMan verliert rechtliche Sonderstellung

Ersatzlose Streichung zum 1.10.2020 von
§ 14 EEG (Einspeisemanagement) und
§ 15 EEG (Härtefallregelung).

„Umtopfung“ der Materie in
§ 13 EnWG (Systemverantwortung der ÜNB) und
§ 13a EnWG (Anpassungen von Einspeisungen und ihre
Vergütung).

Geplante Änderung nach NABEG ab Oktober 2020

Netzbezogene Maßnahmen, marktbezogene Maßnahmen.

Regulatorischer Redispatch mit angemessenem finanziellen Ausgleich auf Basis einer **kostenorientierten Auswahlentscheidung** ab **100 kW** (auch EE-Anlagen) bzw. bei Fernsteuerbarkeit auch < 100 kW.

Notfallmaßnahmen (entschädigungsfrei).

Neujustierung des EE-Einspeisevorrangs

§ 11 EEG (vorrangige physikalische Abnahme) bleibt erhalten.

Bei kostenbasierter Auswahlentscheidung ist für EE-Anlagen ein „einheitlicher kalkulatorischer Preis“ anzusetzen.

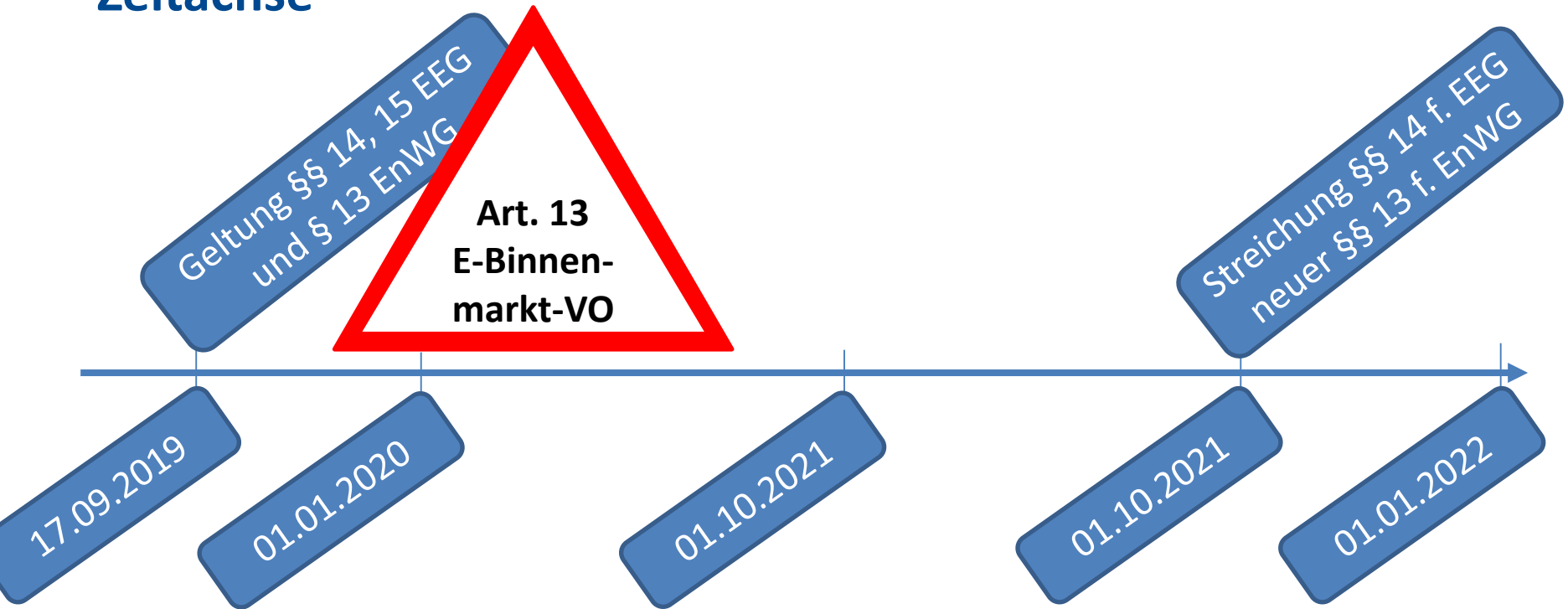
EE-Abregelung immer dann, wenn der kalkulatorische Preis dazu führt, dass EE-Abregelung günstiger als Abregelung konventioneller Kraftwerke ist.

Hintergrund: In Einzelfällen kann EE-Abregelung Netzengpass besser beheben als Abschaltung einer konventionellen Anlage; dann müssen „hinter“ dem Netzengpass auch weniger Konventionelle hochgefahren werden.



BLINDER FLECK: DIE NEUE EUROPÄISCHE RECHTSLAGE

Zeitachse



Redispatch nach Art. 13 E-Binnenmarkt-VO

- Konkrete inhaltliche EU-Vorgaben für Netzbetreiber zur Durchführung von Redispatch unter Beachtung eines relativ ausgestalteten EE-Vorrangs.
- Regelungen gelten ab 1.1.2020, Art. 71 II E-Binnenmarkt-VO.
- Begriff Redispatch (Art. 2 Nr. 26): jede „Maßnahme, einschließlich einer Einschränkung, die von einem oder mehreren Übertragungs- oder Verteilernetzbetreibern durch die Veränderung des Erzeugungs- oder des Lastmusters oder von beidem aktiviert wird, um die physikalischen Lastflüsse im Stromsystem zu ändern und physikalische Engpässe zu mindern oder anderweitig für Systemsicherheit zu sorgen;“.

Redispatch nach Art. 13 E-Binnenmarkt-VO (II)

- Auf Basis „objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien“ und offen „für alle[] Erzeugungstechnologien und alle[] Arten der Energiespeicherung und Laststeuerung“.
- Primär marktbasierter Redispatch, Art. 13 II.
- Nicht-marktbasierter Redispatch nur,
 - Soweit marktbasierter Redispatch nicht zum Erfolg führt (Art. 13 III lit. a, b) oder
 - Bei zu wenig Wettbewerb (Art. 13 III lit. c) und der Gefahr strategischen Bietens im Fall struktureller Netzengpässe (Art. 13 III lit. d).
- Abschaltreihenfolge mit EE-Vorrang im Fall von nicht marktbasiertem Redispatch (Art. 13 VI).
- Finanzielle Entschädigung im Fall von nicht marktbasiertem Redispatch in Höhe:
 - zusätzlicher Betriebskosten (Art. 13 VII lit. a) oder
 - entgangener Nettoeinnahmen des Stromverkaufs am Day-Ahead-Markt, inkl. entgangener Förderung (Art. 13 VII lit. b).



KONSEQUENZEN DES ART. 13 E-BINNENMARKT-VO FÜR DAS DEUTSCHE RECHT

Verhältnis von E-Binnenmarkt-VO zu EnWG

- Vorgaben der E-Binnenmarkt-VO sind unmittelbar geltendes Recht, sie gehen aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts entgegenstehendem mitgliedstaatlichen Recht vor, Art. 288 II AEUV.
- Art. 291 AEUV verlangt „alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht“.
 - Eine Umsetzung von Verordnungen ist dabei grds. unzulässig.
 - Vielmehr besteht die Pflicht zur Aufhebung oder Abänderung kollidierender nationaler Bestimmungen.
- Europarecht stellt hohe Anforderungen, ein MS darf „keine Lage schaffen, in der die unmittelbare Geltung der Gemeinschaftsverordnung aufs Spiel gesetzt würde“ (EuGH, Rs. 272/83, Rn. 26 unter Verweis auf EuGH, Rs. 39/72). Darunter wird auch verstanden, dass bis auf enge Ausnahmen für besondere Fälle nicht einmal der Wortlaut wiederholt werden darf (ebd.).

Verhältnis von E-Binnenmarkt-VO zu EnWG (II)

- Anders als bei Richtlinien besteht kein (!) Umsetzungs- oder Abweichungsspielraum, es sei denn ein solcher wird ausdrücklich in der VO eröffnet.
- Nach Art. 62 E-Binnenmarkt-VO sind (lediglich) „detaillierte Bestimmungen“ zulässig, die zudem „mit dem Unionsrecht vereinbar“ sein müssen; Ausnahmeregelungen nach Art. 64 sind zu Art. 13 nicht zulässig.

Zwischenfazit

- Netzbetreiber und Marktteilnehmer müssen sich nach Art. 13 E-Binnenmarkt-VO richten.
- Eine weitere Anwendung von §§ 14, 15 EEG und §§ 13, 13a (in alter wie neuer Fassung) EnWG ist nicht möglich.
- Der Bundesgesetzgeber muss EEG und EnWG zum 1.1.2020 ändern, um keine „unklare Rechtslage“ zu schaffen (bzw. beizubehalten).
- Der Bundesgesetzgeber kann aber Detailregelungen neu schaffen, ohne dabei aber von der E-Binnenmarkt-VO abzuweichen und deren Regelungen zu verunklaren.

Umsetzungsmöglichkeit für Detailregelungen

- § 13 EnWG wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Rechte und Pflichten der Netzbetreiber sowie der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern sowie Verbrauchern bei Netzengpässen richten sich nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Abl. L 158/54 vom 14.06.2019).
(2) ... im Sinne der Verordnung nach Absatz 1 liegen vor, wenn
.... (...)



MATERIELLE KONFLIKTFELDER DER REGELUNGEN DES ZUKÜNFTIGEN REDISPATCHES UND ART. 13 E-BINNENMARKT-VO

Keine Deckungsgleichheit von Art. 13 und neuem Redispatch

- Nicht-marktlicher Redispatch statt marktlichem Redispatch
→ wer bestimmt über die Ausnahmen nach Art. 13 III lit. d E-Binnenmarkt-VO?
- Ökonomisch motivierte Abweichung vom EE-Vorrang nur bei „erheblich unverhältnismäßig hohen Kosten“ vs. „wenn dadurch in der Regel ein Vielfaches an Reduzierung von nicht vorrangberechtigter Erzeugung ersetzt werden kann (Mindestfaktor)“.
- Vorrang EE vor KWK vs. gleicher Korridor für Mindestfaktoren.
- Pflicht der NB zur EE-Abregelung bei entsprechender Merit order vs. Entscheidungsrecht der NB, ob diese Ausnahmemöglichkeit bei EE genutzt werden soll.

Zwischenfazit

- Die Konzeption und Detailregelungen des neuen Redispatch im EnWG ab 1.10.2021 sind nicht deckungsgleich mit den Regelungen des Art. 13 E-Binnenmarkt-VO.
- Einzelne Ausprägungen können sicherlich mit Modifikationen in ein neues System ergänzender, detaillierter Regelungen zu Art. 13 E-Binnenmarkt-VO im deutschen Recht überführt werden.
- Der Gesetzgeber muss genau die Spielräume ermitteln und die Sinnhaftigkeit von Modifikationen prüfen.



ZUKÜNFTIGE ENTSCHÄDIGUNGSREGELUNGEN BEI „EINSMAN“ NACH ART. 13 E-BINNENMARKT-VO

Neue Regelung für die Entschädigung bei Redispatch

- Art. 13 VII E-Binnenmarkt-VO enthält eine eigenständige Regelung für die Entschädigung der zum Redispatch herangezogenen Betreiber.
- Diese verdrängt § 15 EEG und später § 13a Ia EnWG.
- In der Grundsystematik entsprechen sich die Regelungen weitgehend, im Detail gibt es aber auch Unterschiede.

Neue unbestimmte Rechtsbegriffe

- Leitgröße in § 15 EEG sind die „entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen“.
- Art. 13 VII E-Binnenmarkt-VO stellt stattdessen auf „zusätzliche[] Betriebskosten, die durch den Redispatch entstehen“ (lit. a) und die „Nettoeinnahmen aus dem Verkauf“ (lit. b) ab.
 - Es kommt der höhere der beiden Ansprüche zum Tragen, wenn diese nicht sogar kombiniert werden müssen.
 - Gelten nicht, wenn Anlagenbetreiber einen Netzanschlussvertrag ohne „Garantie für eine verbindliche Lieferung von Energie“ geschlossen hat

Anwendungsfälle, Problemfälle und Fragen

- Im Regelfall geförderter Anlagen dürften sich die Nettoeinnahmen auf die entgangene Förderung beschränken.
- Daneben erscheint es vertretbar, Kosten für den Ausgleich des Bilanzkreises als zusätzliche Betriebskosten nach lit. a einzuordnen, wenn diese nicht bilanziell ausgeglichen werden, was durch Detailregelung im EnWG möglich erscheint.
- Gleiches gilt für Kosten bei vertraglichen Qualitätspflichten.
- Dass die Basis für die Entschädigung „nur“ die Preise am Day-Ahead-Markt (anders jedenfalls bei ungeforderten Anlagen [„PPA“, Ü20]) sind, könnte unproblematisch sein, weil Einnahmen weiter erzielt werden und zusätzliche Ausgaben nach lit. a ersetzt werden können.

Statt 95 % ab 1.1.2020 100 % Entschädigung

- Art. 13 E-Binnenmarkt-VO sieht keine Beschränkung der Entschädigung auf einen Prozentwert $< 100\%$ vor.
 - Die in Art. 13 genannte Konstellation „Vermeidung eines ungerechtfertigten hohen finanziellen Ausgleichs“ ist nicht gegeben.
 - Ausnahmen gelten nur, wenn „der Erzeuger einen Netzanschlussvertrag akzeptiert hat, der keine Garantie für eine verbindliche Lieferung von Energie enthält.“
- Daher besteht ab dem 1.1.2020 für jede Anlage – Neu- wie Bestandsanlagen – ein ungekürzter Entschädigungsanspruch.



WIE GEHT ES WEITER?

Handlungsnotwendigkeit gegen Rechtsunsicherheit

- Der deutsche Gesetzgeber muss seine Regelungen im EEG und EnWG zum 1.1.2020 ändern, um eine europarechtskonforme Rechtslage zu schaffen.
- Über Detailregelungen zu Art. 13 E-Binnenmarkt-VO kann er weiterhin gestalten, wenn auch in beschränktem Umfang.
- Das weitere Vorgehen sollte mit der EU-KOM abgestimmt werden, die nach Art. 61 IV lit. a verbindliche Leitlinien in einem Durchführungsrechtsakt erlassen kann.

Bleiben Sie auf dem Laufenden

Info | Stiftung Umweltenergierecht

informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen

oder www.stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den rechtliche Rahmen der Energiewende

Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Dezember / 2017

Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,
welche Entwicklung das Energiewesen in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jamaika-Sonstige nicht voraussehen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche Instrumente zu deren Erreichung ausgewählt werden. Wenn allerdings für das Jahr 2020 sowie 2030 schutzziele für das Jahr 2020 sowie 2030 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaschutzabkommen eingegangen ist, sind ebenfalls nur mit sehr weitreichenden Veränderungen zu erfüllen. Dabei verdeckt die Diskussion um die Abschaffung des EEG die weitaus wichtigere Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiemärkte.

März / 2018

Neue Ufer: Forschung zum deutsch-französischen Umweltenergierecht

Angesichts der Bedeutung des Umweltenergierechts in Frankreich für die europäische und damit auch für die deutsche Rechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergierecht einen neuen Forschungsschwerpunkt.



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,
die Einigung über einen Kooperationsvertrag zwischen der Union und der Schweiz ist ein wichtiger Schritt. Vor allem bei den Kohlenstoff und CO₂-Bepreisungssicherheiten aus Klimaschutzperspektiven genügt es nicht. Auch Themen wie die Europäisierung oder die Finanzierung der Energiewende bleiben unberührt.

Demnach werden auch richtige Schwerpunkte mit Umweltenergierechtliche Auswirkungen gesetzt. Genannt seien an dieser Stelle nur die erhaltene Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch auf ca. 65 Prozent im Jahr 2030, die Sonderausreichungen für Windenergie an Land und auf See sowie die Photovoltaik. Oben hin finden sich oftmals nicht in Koalitionsverträgen. Dies gilt beispielsweise etwa für das Strompreisbegrenzungsrecht für das Wiedererleben in der

„Make our planet great again“ war die Antwort von Präsident Trump auf die Ankündigung des Antrittsbesuches aus dem diesjährigen Tagungsprogramm der

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_wue/@stiftung_uer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469